

## Antrag

**der Abgeordneten René Springer, Dr. Alexander Gauland, Petr Bystron, Stefan Keuter, Matthias Moosdorf, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Nolte, Hannes Gnauck, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Matthias Moosdorf, Martin Erwin Renner, Frank Rinck, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

## Vetorecht des Bundestages bei Waffenexporten in Konflikt- und Kriegsgebiete

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GG dürfen zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden. Grundsätzlich zuständig für eine solche Genehmigung ist der als Kabinettsausschuss eingesetzte Bundessicherheitsrat als kollegiales Entscheidungsorgan bestimmter Ressorts der Bundesregierung.

Die Genehmigung von Kriegswaffenexporten durch die Bundesregierung steht immer wieder in der Kritik, insbesondere wenn es sich um Ausfuhren in Konflikt- und Kriegsgebiete handelt. Vertreter verschiedener Fraktionen des Deutschen Bundestages forderten daher in der Vergangenheit bereits die Einführung eines sog. „Vetorechts“ für den Deutschen Bundestag, um der Legislative ein Mitbestimmungsrecht bei Waffenexportgenehmigungen der Exekutive zu ermöglichen (vgl. [www.tagesspiegel.de/politik/ruestungsexport-gruene-fordern-kontrolle-bei-waffenausfuhr/1719710.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/ruestungsexport-gruene-fordern-kontrolle-bei-waffenausfuhr/1719710.html) sowie [taz.de/CDU-fordert-mehr-Rechte-fuer-Bundestag/!5076101/](http://taz.de/CDU-fordert-mehr-Rechte-fuer-Bundestag/!5076101/)).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 zum „Informationsrecht der Bundestagsabgeordneten über Rüstungsexporte nach der Genehmigungsentscheidung im Bundessicherheitsrat“ unter anderem festgestellt, dass die Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat über Waffenexporte dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ unterliegen ([www.bundesverfassungsgericht.de/e/es20141021\\_2bve000511.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/e/es20141021_2bve000511.html)).

Bei den zuletzt am 26. Juni 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern handelt

es sich um politische, nicht aber rechtlich verbindliche Grundsätze, sodass im Bedarfsfall auch von ihnen abgewichen bzw. sogar explizit gegen sie verstoßen werden kann. Mit den Waffenexporten der Bundesregierung an die Ukraine endet jedenfalls die „restriktive und verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesregierung“, die sie in ihren Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern 2019 festgeschrieben hat ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=4)).

Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Frage, die sich in der traditionellen Staatsauffassung, nach der die „Väter des Grundgesetzes“ der Bundesregierung einen weit bemessenen Spielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der auswärtigen Politik übertragen haben, ganz besonders zeigt, dürfen normativ-philosophische Argumente nicht außer Acht gelassen werden: Warum soll ein Gremium der Wenigen (Bundessicherheitsrat im Auftrag der Bundesregierung) eine Entscheidung über den Export von Waffenlieferungen in Krisen- und Kriegsgebiete treffen, wenn damit das Leid der Vielen (Zivilbevölkerung und Soldaten) potentiell verlängert wird? Laut verschiedener Umfragen aus den vergangenen Jahren lehnt eine Mehrheit der Deutschen Waffenexporte in Konflikt- und Kriegsgebiete grundsätzlich ab ([www.welt.de/politik/deutschland/article236507385/Ukraine-Mehrheit-der-Deutschen-laut-Umfrage-gegen-Waffenlieferungen.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article236507385/Ukraine-Mehrheit-der-Deutschen-laut-Umfrage-gegen-Waffenlieferungen.html), [taz.de/Umfrage-zu-Ruestung-und-Waffenexporten/!5814233/](http://taz.de/Umfrage-zu-Ruestung-und-Waffenexporten/!5814233/), [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fast-zwei-drittel-der-deutschen-gegen-ruestungsexporte-15613393.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fast-zwei-drittel-der-deutschen-gegen-ruestungsexporte-15613393.html)).

In der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, hat sich das deutsche Volk dazu bekannt, „dem Frieden der Welt zu dienen“. Waffenlieferungen in Kriegsgebiete dienen aber nicht dem Frieden, sondern befeuern und verlängern den Krieg. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages müssen daher als Vertreter des Deutschen Volkes an der Entscheidung, ob Deutschland Waffen in Konflikt- und Kriegsgebiete liefern soll, unbedingt beteiligt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dem Deutschen Bundestag ein Vetorecht mit nachträglichem Abweichungsvorbehalt der Bundesregierung für die Genehmigung von Kriegswaffenexporten einräumt;
  2. dieses Vetorecht des Deutschen Bundestages zu beschränken auf den Export von Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes in Länder,
    - a) die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht;
    - b) in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden;
    - c) die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht.

Berlin, den 2. Februar 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Seit dem 24. Februar 2022 befindet sich die Ukraine in einem Krieg mit Russland. Mit der Genehmigung von umfangreichen Waffenexporten durch die Bundesregierung an eine Kriegspartei in einem Kriegsgebiet (vgl. [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514)) endete die restriktive und verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesregierung. Schon im Januar 2022 wurde die sog. Endverbleibserklärung für Waffenexporte aufgeweicht, indem die Bundesregierung eine Genehmigung zur Weitergabe von neun Haubitzen und bis zu 540 Schuss Munition aus DDR-Altbeständen über Estland und Finnland an die Ukraine erteilte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/1041).

In einer internationalen unipolaren Ordnung, in der das Völkerrecht je nach konkreter Situation von den Großmächten oftmals zum eigenen Vorteil ausgelegt worden ist und wird, sind die aktuell von der Bundesregierung gelieferten Waffen an die Ukraine mit großen Risiken verbunden. Nicht nur, weil dadurch der Krieg mit all seinen negativen Auswirkungen für die Zivilbevölkerung verlängert wird, sondern auch weil Deutschland mit seinen zunehmenden Waffenlieferungen an die Ukraine zur Kriegspartei werden könnte.

Die wegweisenden und historischen Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2021 in den Strafverfahren gegen die Unternehmen Heckler & Koch im Fall von illegalen Kleinwaffenlieferungen nach Mexiko und gegen Sig Sauer im Fall von illegalen Kleinwaffenexporten nach Kolumbien haben gezeigt, dass auch eine Endverbleibserklärung keine zuverlässige Absicherung bietet, um zu verhindern, dass Waffen in falsche Hände geraten. Bestimmungsland und Endverbleibsland waren in den vorgenannten Fällen nicht deckungsgleich. Im Falle der Kriegswaffenlieferung durch die Bundesregierung an die Ukraine besteht potentiell also auch die Möglichkeit, dass trotz vorhandener Endverbleibserklärung die gelieferten Waffen sowohl in die Hände der anderen Kriegspartei als auch in die Besitznahme ausländischer Kämpfer, z.B. aus Syrien, gelangen (vgl. [www.srf.ch/news/international/internationale-ukraine-brigade-selenski-ruft-kaempfer-aus-aller-welt-und-wird-gehört](http://www.srf.ch/news/international/internationale-ukraine-brigade-selenski-ruft-kaempfer-aus-aller-welt-und-wird-gehört)). So kommt beispielsweise das International Centre for Conflict Studies in seiner Länderstudie von 2021 zur Ukraine zu dem Schluss, dass die Ukraine als Ursprungs- und Transitland vieler illegaler Waffentransfers, darunter an bewaffnete Akteure in unterschiedlichen Konflikten in Afrika, Osteuropa, Mexiko und dem Nahen Osten gilt (vgl. [www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/ukraine/2021\\_Ukraine.pdf](http://www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/ukraine/2021_Ukraine.pdf), S. 3). Zudem habe das Land den internationalen Waffenhandelsvertrag zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (vgl. ebd., S. 21).

Aufgrund der potentiellen Risiken, die mit der Lieferung von Kriegswaffen in Konflikt- und Kriegsgebiete verbunden sind (Verlängerung des Leids der Zivilbevölkerung, steigende Anzahl an gefallenen und verletzten Soldaten, unfreiwilliger Eintritt Deutschlands in den Krieg, unsicherer und nicht kontrollierbarer Endverbleib der gelieferten Waffen, etc.), ist ein Vetorecht des Deutschen Bundestages mit Abweichmöglichkeit der Bundesregierung zwingend geboten.

Bereits vor der Entscheidung des BVerfG vom 14. Oktober 2014 ([www.bundesverfassungsgericht.de/e/es20141021\\_2bve000511.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/e/es20141021_2bve000511.html)) hat sich der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages ausführlich mit der „Zulässigkeit eines Vetorechts des Parlaments gegen die Ausfuhr von Rüstungsgütern“ und den „Beteiligungsrechte[n] des Bundestages bei der Ausfuhr von Kriegswaffen in Krisengebiete“ beschäftigt (vgl. Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitungen WD 3 – 3000 – 136/11 sowie WD 3 – 3000 – 193/14, WD – 3000 – 149/14).

Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes würde ein absolut bindendes Vetorecht des Bundestages auf „verfassungsrechtliche Bedenken“ stoßen, da es zu stark in den Kernbereich der Exekutive eingreife (ebd., S. 14). Eine einfachgesetzliche Regelung über ein Vetorecht des Bundestages mit Abweichmöglichkeit der Bundesregierung würde allerdings den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht berühren, da der Bundesregierung hier die finale Genehmigung über den tatsächlichen Export von Kriegswaffen überlassen wird (ebd.).

Der Deutsche Bundestag soll daher im Rahmen einer Sitzung, die zeitlich vor der Entscheidung des Bundessicherheitsrats bzw. der Bundesregierung zur Genehmigung von Kriegswaffenexporten in ein Konflikt- oder Kriegsgebiet stattfindet, seine Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen. Zudem soll sich die einfachgesetzliche Regelung nur auf die Genehmigung von Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), nicht aber auf die Genehmigung sonstiger Rüstungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) beziehen, da in diesem Bereich eine Vielzahl von Genehmigungen durch das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als nachgeordneter Behörde erfolgen müsste. Allein die Quantität der jährlichen Einzelanträge an das BAFA dürfte den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung verletzen (vgl. ebd., S. 13).

